



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

| | |
|--|--|
| Organisation / Organisation / Organizzazione | Grünliberale Partei Schweiz |
| Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione | glp |
| Adresse / Adresse / Indirizzo | Monbijoustrasse 30, 3011 Bern |
| Name / Nom / Nome | Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion (ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63) |
| Datum / Date / Data | 16. Juni 2021 |

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Grünliberalen begrüßen, dass das Inverkehrbringen und die Verwendung **oxo-abbaubarer Kunststoffe verboten** werden sollen. Dadurch wird eine Forderung der grünliberalen Nationalrätin Isabelle Chevalley umgesetzt (Motion 19.4182 «Wann werden oxo-abbaubare Kunststoffe verboten?»). Beim Zerfall oxo-abbaubarer Kunststoffe entstehenden Mikropartikel, die weder chemisch noch biologisch weiter abgebaut werden. Solche Kunststoffe tragen daher zur Verschmutzung der Umwelt mit Mikroplastik bei.

Gemäss Entwurf soll das Verbot nicht für Kunststoffe gelten, die vor dem 1. Oktober 2022 erstmals in Verkehr gebracht worden sind. Das ist eine zu lange Übergangsfrist, gerade wenn man bedenkt, dass das Verbot in der EU ab dem 1. Juli 2021 gilt. Die Grünliberalen fordern, dass das **Verbot zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wird, spätestens aber in der ersten Jahreshälfte 2022**

Die Grünliberalen begrüßen im Weiteren die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). **Es ist von grosser Wichtigkeit und Dringlichkeit, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit den entsprechenden Ressourcen rasch und umfassend umzusetzen.**

Die strengeren Vorschriften für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für nicht-berufliche Anwendungen sind wichtige Schritte sowohl für einen besseren Schutz der Anwenderinnen und Anwender als auch zur Reduktion der Pestizidbelastung in der Umwelt.

Besonders begrüßenswert ist das Herbizid-Verbot für die nicht-berufliche Verwendung Mechanische Unkrautbekämpfung reicht im Rahmen der nicht-berufliche Anwendung aus, um unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen. Zudem bringt ein Herbizidverbot Klarheit für private Anwenderinnen und Anwender, denen laut einer Studie des BAFU grossmehrheitlich nicht bekannt ist, dass bereits heute ein Herbizidverbot auf Wegen, Plätzen und Strassen gilt.

Zusätzlich zum Herbizidverbot müssten jedoch **auch chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel** (definiert als: nicht auf der Fibi-Liste für den biologischen. Landbau zugelassene PSM vorhanden) **für die nicht-berufliche Verwendung verboten werden.** Gerade die nach wie vor erlaubten chemisch-synthetischen Insektizide und Fungizide haben eine stark biodiversitätsschädigende Wirkung und ihr Einsatz durch nicht-berufliche Anwenderinnen und Anwender ist angesichts des fortschreitenden Arten- und besonders des Insektensterbens unverantwortlich und unverhältnismässig. Dies umso mehr, da in der nicht-beruflichen Anwendung

oft Zierpflanzen geschützt werden, die weder der Ernährung dienen noch von Nutzen für die hiesige Biodiversität sind. Zudem kennt die nicht-berufliche Verwendung anders als die berufliche Verwendung kein Schadschwellenprinzip. Aufgrund fehlender Fachkenntnisse werden Pflanzenschutzmittel von privaten Anwenderinnen und Anwendern auch bei geringem Befall oder ohne, dass es nötig wäre, eingesetzt.

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der ChemRRV

| Artikel / Article / Articolo | Zustimmung / Approbation / Approvazione | Antrag / Proposition / Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|------------------------------|---|---|--|
| Art. 8 | | <p><i>Art. 8 Abs. Ibis (neu)</i></p> <p>Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird der Person ausgestellt, wenn sie zusätzlich die folgenden Kompetenzen nachweisen kann über:</p> <p>a) präventive Massnahmen des Pflanzenschutzes, natürliche Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> | <p>Der Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 ChemRRV soll mit präventiven Massnahmen etc. ergänzt werden. Dies ist im Sinne eines integralen Pflanzenschutzes. Weiter soll das Wissen mit den neuen Risikoreduktionsmassnahmen ergänzt werden.</p> |